

Laufbahn des Schul- und Schulaufsichtsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulLV LSA)

Verordnung vom 20. September 1992 (GVBl. LSA S. 698),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648)

Inhaltsübersicht

ABSCHNITT 1 Allgemeines	TITEL 3 Höherer Dienst
§ 1 Geltungsbereich	§ 6 Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst
ABSCHNITT 2 Schul- und Schulaufsichtsdienst	§ 7 Allgemeiner Aufstieg in den höheren Dienst
TITEL 1 Allgemeines	§ 8 Schulaufsichtsdienst
§ 2 Probezeit	§ 9 Dienst als Schulpsychologin/Schulpsychologe
TITEL 2 Gehobener Dienst	ABSCHNITT 3 Ausnahmen
§ 3 Laufbahnen der Lehrämter	§ 10 Ausnahmen
§ 4 Erwerb einer weiteren Laufbahnbefähigung für Lehrämter	ABSCHNITT 4 Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 4a Fachpraxislehrerinnen und Fachpraxislehrer an berufsbildenden Schulen	§ 11 <i>(aufgehoben)</i>
§ 4b Fachlehrerinnen und Fachlehrer an berufsbildenden Schulen	§ 12 In-Kraft-Treten
§ 5 Beförderung	

Aufgrund des § 15 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt vom 14. Mai 1991 (GVBl. LSA S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Betreuungsgesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 478), wird verordnet:

ABSCHNITT 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Für die Beamtinnen und Beamten im Schul- und Schulaufsichtsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt gilt die Laufbahnverordnung vom 15. August 1994 (GVBl. LSA S. 920), zuletzt geändert durch Nummer 84 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 139), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

ABSCHNITT 2 Schul- und Schulaufsichtsdienst

TITEL 1 Allgemeines

§ 2 Probezeit

Dienstzeiten als Lehrkraft an anerkannten Schulen in freier Trägerschaft und Dienstzeiten als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen bei einer Einstellung in den Dienst des Landes Sachsen-Anhalt auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Bei der Anrechnung von Dienstzeiten als Lehrkraft an anerkannten Schulen in freier Trägerschaft ist eine Mindestprobezeit von sechs Monaten, in den anderen Fällen eine Mindestprobezeit von einem Jahr zu leisten.

TITEL 2 Gehobener Dienst

§ 3 Laufbahnen der Lehrämter

(1) In den Vorbereitungsdienst kann nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eingestellt werden

1. für das Lehramt an Grundschulen,
wer ein Studium mit einer entsprechenden Ersten Staatsprüfung abgeschlossen hat,
2. für das Lehramt an Sekundarschulen,
wer ein Studium mit einer entsprechenden Ersten Staatsprüfung abgeschlossen hat,
3. für das Lehramt an Förderschulen,
wer ein Studium mit einer entsprechenden Ersten Staatsprüfung abgeschlossen hat.

In den Vorbereitungsdienst kann auch eingestellt werden, wer eine durch Prüfung abgeschlossene Vorbildung für ein Lehramt nachweist, die der geforderten Vorbildung im Wesentlichen gleichwertig ist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das Kultusministerium.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Zeiten einer gleichwertigen Ausbildung für ein Lehramt (Absatz 1 Satz 2) außerhalb des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf, Zeiten einer förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit oder Zeiten des Vorbereitungsdienstes einer Laufbahn des gehobenen oder höheren Dienstes können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Es ist jedoch ein Vorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten abzuleisten.

§ 4 Erwerb einer weiteren Laufbahnbefähigung für Lehrämter

(1) Wer die Befähigung für die Laufbahn des Lehramts an Grundschulen besitzt und die Probezeit mit der Feststellung der Bewährung erfolgreich abgeleistet hat, erwirbt auch ohne Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung die Befähigung

1. für die Laufbahn des Lehramts an Sekundarschulen durch das Bestehen der Ersten Staatsprüfung für dieses Lehramt,
2. für die Laufbahn des Lehramts an Förderschulen durch das Bestehen der Ersten Staatsprüfung für dieses Lehramt.

Satz 1 findet auch Anwendung auf Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen ablegen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für ein Lehramt des höheren Dienstes außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt im Geltungsbereich des Beamtenstatusgesetzes besitzen die Befähigung für diejenige Laufbahn im Lande Sachsen-Anhalt, die diesem Lehramt bei gleicher Laufbahngruppenzugehörigkeit entsprechen oder gleichwertig sein würde.

§ 4a Fachpraxislehrerinnen und Fachpraxislehrer an berufsbildenden Schulen

Die Laufbahn der Fachpraxislehrerinnen und Fachpraxislehrer ist eine Laufbahn besonderer Fachrichtung gemäß § 20 Abs. 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt. In diese Laufbahn kann eingestellt werden, wer

1. die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen gleichwertigen Bildungsstand vorweist.
2. die durch das Fachministerium näher zu bestimmenden fachlichen Voraussetzungen erfüllt und
3. eine einjährige Ausbildung am Staatlichen Seminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen durch Prüfung erfolgreich absolviert hat.

§ 4b Fachlehrerinnen und Fachlehrer an berufsbildenden Schulen

Die Laufbahn der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an berufsbildenden Schulen ist eine Laufbahn besonderer Fachrichtung ohne Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung. In diese Laufbahn kann in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wer die durch das Kultusministerium näher zu bestimmenden Voraussetzungen erfüllt. Dabei ist mindestens der erfolgreiche Abschluss einer Fachhochschule zu fordern.

§ 5 Beförderung

(1) In den Lehrerlaufbahnen des gehobenen Dienstes findet § 10 Abs. 5 Satz 1 der Laufbahnverordnung keine Anwendung.

(2) Das Amt einer Rektorin, Förderschulrektorin, Sekundarschulrektorin, Seminarrektorin oder eines Rektors, Förderschulrektors, Sekundarschulrektors oder Seminarrektors darf erst verliehen werden, wenn eine Dienstzeit von fünf Jahren zurückgelegt worden ist

TITEL 3 Höherer Dienst

§ 6 Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst kann nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eingestellt werden

70.31 SchulV LSA §§ 7, 8

1. für das Lehramt an Gymnasien,
wer ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule mit einer entsprechenden Ersten Staatsprüfung abgeschlossen hat,
2. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen,
wer ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer entsprechenden Ersten Staats- oder Diplomhandelslehrer/Diplomgewerbelehrerprüfung abgeschlossen hat.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Zeiten einer gleichwertigen Ausbildung für ein Lehramt des höheren Dienstes außerhalb des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf können unbeschadet des § 26 Abs. 2 der Laufbahnverordnung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf den Vorbereitungsdienst für dieses Lehramt angerechnet werden. Auf den Vorbereitungsdienst können bei Bewerbern mit der Befähigung für eine der in § 3 genannten Laufbahnen für die Ausbildung förderliche Zeiten nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bis zu einem Jahr angerechnet werden. Es ist jedoch ein Vorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten abzuleisten.

§ 7 Allgemeiner Aufstieg in den höheren Dienst

(1) Lehrerinnen und Lehrer des gehobenen Dienstes können zu Laufbahnen des höheren Schuldienstes zugelassen werden, wenn sie eine Dienstzeit von fünf Jahren nach Anstellung zurückgelegt und eine dem Lehramt entsprechende Prüfung abgelegt haben.

(2) Über die Zulassung entscheidet die für die Ernennung zuständige Stelle nach Zustimmung des Kultusministeriums. § 14 Abs. 1 bis 6 der Laufbahnverordnung ist nicht anzuwenden.

(3) Die Einführungszeit dauert ein Jahr und sechs Monate. Nach erfolgreicher Einführung stellt die für die Ernennung zuständige Stelle die Befähigung für die neue Laufbahn fest. § 28 Abs. 2 und 3 der Laufbahnverordnung findet keine Anwendung.

§ 8 Schulaufsichtsdienst

(1) Die Lehrkräfte der in § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 genannten Laufbahnen können in die Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes wechseln.

(2) Die Lehrkräfte dürfen zum Zeitpunkt der Zulassung das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und müssen eine Dienstzeit von sechs Jahren in der jeweiligen Laufbahn nachweisen. Ferner müssen sie sich auf einem herausgehobenen Dienstposten bewährt haben.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zum Laufbahnwechsel oder zum Aufstieg trifft die oberste Schulbehörde. Zum Ende einer in der Regel zwölf Monate dauernden Einführungszeit prüft die oberste Schulbehörde unter Einbeziehung eines Kolloquiums, ob die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich abgeschlossen ist und stellt die Befähigung für die neue Laufbahn fest. § 14 Abs. 2 bis 6 der Laufbahnverordnung findet keine Anwendung.

§ 9 Dienst als Schulpsychologin/Schulpsychologe

- (1) Die Laufbahn Dienst als Schulpsychologin oder Schulpsychologe ist eine Laufbahn besonderer Fachrichtung gemäß § 20 Abs. 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt. In diese Laufbahn kann eingestellt werden, wer
1. die Befähigung für ein Lehramt besitzt, die Diplomprüfung an einer Universität im Fach Psychologie bestanden hat sowie eine zweijährige Tätigkeit als Lehrkraft nachweist oder
 2. die Diplomprüfung an einer Universität im Fach Psychologie bestanden hat und eine hauptberufliche Tätigkeit von drei Jahren und sechs Monaten nachweist.
- (2) Die Probezeit dauert in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 zwei Jahre.

ABSCHNITT 3 Ausnahmen

§ 10 Ausnahmen

Der Landespersonalausschuss kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, die eine Mindestdienstzeit oder ein Höchstalter festsetzen.

ABSCHNITT 4 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 11

(aufgehoben)

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) *(aufgehoben)*

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

70.31 SchulLV LSA

DRITTER TEIL Lehrerinnen und Lehrer und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 30 Allgemeines

(1) Die Lehrerin und der Lehrer erzieht und unterrichtet in eigener pädagogischer Freiheit und Verantwortung. Sie sind an Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie an die Beschlüsse der Konferenzen gebunden.^(Erl.1)

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer an den öffentlichen Schulen stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land. Von der Lehrerin und von dem Lehrer wird gefordert, den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen die Grundwerte der Verfassung zu vermitteln und sich für den Staat und die Gestaltung der freiheitlich-demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung einzusetzen.^(Erl.2)

(2a) Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, den beratenden und unterstützenden Kontakt zu den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler zu suchen und sie insbesondere über den schulischen Entwicklungsstand ihrer Kinder zu informieren sowie mit Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern die Zusammenarbeit zu pflegen.^(Erl.3)

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer erteilt Unterricht grundsätzlich in solchen Fächern, Schulstufen und Schulformen, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben. Darüber hinaus haben sie Unterricht in anderen Fächern, Schulstufen und Schulformen zu erteilen, wenn es ihnen nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zugemutet werden kann und für den geordneten Betrieb der Schule erforderlich ist. Satz 2 gilt nicht für die Erteilung von Religionsunterricht. Sie sind verpflichtet, Aufgaben im Rahmen der Eigenverwaltung der Schule und andere schulische Aufgaben außerhalb des Unterrichts zu übernehmen.^(Erl.4)

(4) Die Lehrerin und der Lehrer aktualisieren ständig ihre Unterrichtsbefähigung und sollen sich auch in der unterrichtsfreien Zeit entsprechend einer sich aus ihrem Abschluss ergebenden Notwendigkeit fortbilden. Die Fortbildung soll möglichst und weitgehend außerhalb des Unterrichts stattfinden. Die vom Land gemachten Fort- und Weiterbildungsangebote stehen Lehrerinnen und Lehrern an anerkannten Ersatzschulen in gleicher Weise offen wie Lehrkräften an öffentlichen Schulen. Lehrkräfte können zur Teilnahme an der Fortbildung verpflichtet werden. Für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Betreuungspersonal gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.^(Erl.5)

(5) Die Lehrerausbildung erfolgt in schulformbezogenen Studiengängen für das

1. Lehramt an Grundschulen,
2. Lehramt an Sekundarschulen,
3. Lehramt an Förderschulen,
4. Lehramt an Gymnasien,
5. Lehramt an berufsbildenden Schulen

und gliedert sich in ein wissenschaftliches Studium in einer ersten Phase und einen pädagogischen Vorbereitungsdienst in der zweiten Phase. Die erste und zweite Phase der Lehrerausbildung sowie berufsbegleitende Studiengänge der Lehrerweiterbildung schließen mit staatlichen Prüfungen vor dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt – Landesprüfungsamt für Lehrämter ab. Das Studium und der pädagogische Vorbereitungsdienst

10.03 Schulgesetz zu § 30

werden durch die von staatlichen Prüfungsordnungen abgeleiteten Studien- und Ausbildungsordnungen geregelt. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die Prüfungsordnungen für Lehrämter, die Ausbildung innerhalb des Vorbereitungsdienstes sowie die Abschlüsse, die Bemessung der Ausbildungskapazitäten und bei beschränkten Kapazitäten die Zulassung zum Vorbereitungsdienst durch Verordnung zu regeln.^(Erl.6)

Erläuterungen:

1 Der 3. Teil des Schulgesetzes befasst sich mit den Lehrern und den weiteren Mitarbeitern, soweit nicht bereits in anderen Bestimmungen des Dienst- und Tarifrechts die Rechtsstellung dieses Personenkreises geregelt ist. Unter dem Begriff „Lehrer“ ist dabei jede an der Schule in unterrichtlicher Funktion tätige Person zu verstehen (unabhängig von der Ausbildung) und nicht der engere Begriff der Amtsbezeichnung.

In **Absatz 1** wurde ab 1.8.1993 neu der Begriff der „pädagogischen Freiheit“ aufgenommen. Dieser Begriff besitzt nicht die umfassenden Inhalte wie die „Freiheit der Lehre“ gemäß Art. 5 Abs. 3 GG. Vielmehr kennzeichnet er das Spannungsverhältnis zwischen dem pädagogischen Freiraum des Lehrers einerseits und seiner Pflicht, im Rahmen des Bildungsauftrages die der Schule gesetzten Ziele zu verwirklichen. Er ist daher an Rechts- und Verwaltungsvorschriften gebunden und hat die Rahmenrichtlinien, Lehrpläne und sonstigen curricularen Anordnungen der Schulbehörden zu beachten. Die pädagogische Verantwortung schließt auch die Beachtung anerkannter didaktischer und psychologischer Grundsätze ein.

2 Absatz 2 legt fest, dass die Lehrer an den öffentlichen Schulen grundsätzlich Landesbedienstete sind. Dieser Bestimmung entspricht auch die grundsätzliche Verteilung der Schulkosten zwischen Land und Kommunen (vgl. §§ 69f.).

3 Absatz 2a wurde mit Wirkung vom 1.8.1997 neu in das Schulgesetz aufgenommen und bestärkt in besonderem Maße die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

4 Die Unterrichtsverpflichtung des Lehrers (**Absatz 3**) richtet sich grundsätzlich nach der von ihm erworbenen Lehrbefähigung in bestimmten Fächern (z. B. Deutsch, Physik, Musik) bzw. Schulformen (z. B. Grundschule, Gymnasium). Der Begriff Lehrbefähigung bedeutet die durch bestimmte Qualifikation erworbene Fähigkeit, Unterricht zu erteilen und ist somit nicht identisch mit dem Begriff Lehramt. Mit Ausnahme des Religionsunterrichts ist der Lehrer auch verpflichtet, Unterricht in anderen Fächern oder Schulformen zu erteilen, wobei in der Regel verwandte Fächer (z. B. Physik – Chemie) in Betracht kommen.

5 Die Verpflichtung zur ständigen Fortbildung (**Absatz 4**) ergibt sich bereits aus den allgemeinen Beamtenpflichten und wird für den Lehrerbereich durch das Schulgesetz nochmals besonders konkretisiert, um ihre Bedeutung zu unterstreichen. Die Fortbildungsangebote des Landes werden ausdrücklich auch den Lehrkräften an anerkannten Ersatzschulen unterbreitet.

6 Absatz 5 legt die Grundsätze der Lehrerausbildung im Schulgesetz fest. Für den Fall, dass die Bewerberzahl die Plätze für den Vorbereitungsdienst übersteigt, sodass eine sinnvolle Ausbildung nicht mehr möglich wäre, wird die gesetzliche Möglichkeit einer Zulassungsverordnung geschaffen (vgl. *Kennzahl 61.10*).

§ 30a Fort- und Weiterbildung

(1) Die Lehrkräfte und die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen sind verpflichtet, sich regelmäßig, auch in ihrer unterrichtsfreien Zeit, fortzubilden. Die Fortbildung dient der Vertiefung, Aktualisierung und Erneuerung des für die Berufsausübung erforderlichen Wissens und Könnens. Sie umfasst alle Maßnahmen des Landes oder andere als Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anerkannte Veranstaltungen auf landesweiter, regionaler oder schulinterner Ebene. Die durch das Kultusministerium vorzugebenden Fortbildungsschwerpunkte orientieren sich im Interesse der Entwicklung pädagogischer Innovationen an den Erfordernissen der Schule sowie an aktuellen fachlichen, erziehungswissenschaftlichen und didaktischen Erkenntnissen. Die Schulen ermitteln Art und Umfang des Fortbildungsbedarfs unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation der Arbeit der Schule und des Schulprogramms. Ein Fortbildungspass dokumentiert die Teilnahme an der Fortbildung und die Schwerpunkte der Fortbildung.

(2) Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt leistet im Rahmen der Fortbildung von Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Schulen grundlegende Entwicklungsarbeit; es plant, organisiert und führt in Zusammenarbeit mit den Hochschulen des Landes zentrale und regionale Fortbildungsmaßnahmen sowie die Schulung der Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren und der Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer durch.

(3) Auf regionaler Ebene sollen die Möglichkeiten der Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren sowie der Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer für die Fortbildung genutzt werden.

(4) Weiterbildung dient der Befähigung zur Erteilung von Unterricht in einem weiteren bisher nicht studierten Fach oder in einer nicht studierten Fachrichtung. Weiterbildung erfolgt in Form von berufsbegleitenden Kursen oder Studiengängen.

Erläuterungen:

Die Verpflichtung zur ständigen Fortbildung wird im Schulgesetz mit Wirkung vom 1.8.2005 ausdrücklich festgeschrieben. Dabei soll sich die Fortbildung insbesondere an den Erfordernissen der Schule orientieren. Neben der Fortbildung findet auch die Weiterbildung in einem neuen Absatz 4 ausdrücklich Eingang in das Schulgesetz.

§ 31 Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter

(1) Das Land bestellt die Schulleiterinnen und Schulleiter. Zu besetzende Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter werden durch das Land entsprechend den beamtenrechtlichen Bestimmungen öffentlich ausgeschrieben.

(2) Eine Lehrkraft, die der Schule angehört, darf zur Schulleiterin oder zum Schulleiter nur bestellt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

(3) Vor der Besetzung der Stellen hört die Schulbehörde den Schulträger und die Gesamtkonferenz an mit dem Ziel einer Einigung. Kommt diese innerhalb von sechs Wochen nicht zu Stande, entscheidet die Schulbehörde. Dem Schulträger ist die Neubesetzung der Stellen rechtzeitig anzuzeigen.

10.03 Schulgesetz § 32

Erläuterungen:

Aufgrund der vielen Schulschließungen und der dadurch freigesetzten Schulleiter war eine Wahl der Schulleiter in der Praxis kaum möglich und es ist diesbezüglich auch in den nächsten Jahren keine Veränderung zu erwarten. § 31 erhielt daher für die Dauer der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung (vgl. § 86d) mit Wirkung vom 1.8.2005 wieder seine alte Fassung,

§ 32 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Betreuungspersonal an den öffentlichen Schulen stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land. Die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Schulträger.

Erläuterungen:

Diese Bestimmung regelt das Dienstverhältnis des nicht lehrenden Personals an den öffentlichen Schulen im Lande Sachsen-Anhalt. Zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis gehören insbesondere die pädagogischen Mitarbeiter mit unterrichtsbegleitender oder therapeutischer Funktion (z. B. Erzieher, Beschäftigungstherapeuten, Krankengymnasten) sowie das Betreuungspersonal an Sonderschulen (z. B. Kinderpflegerin). Nicht erfasst werden dagegen das Haus- und Küchenpersonal bzw. die Erzieher in Schülerwohnheimen. Diese stehen als „andere Mitarbeiter“ wie auch Hausmeister, Reinigungskräfte, Sekretärin oder andere Verwaltungskräfte in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Schulträger, d. h. in der Regel zu einer Kommune. Nur wenn das Land Sachsen-Anhalt im Ausnahmefall selbst Schulträger ist, steht dieses Personal dadurch in einem Dienstverhältnis zum Land. Beim Personal an den Schulorten handelt es sich gemäß Hortgesetz (siehe *Kennzahl 17.00*) ebenfalls um Landesbedienstete. Dies gilt auch für das Personal an den Schulorten an Sonderschulen.